

Wächter-Stimmen – Teil 7

Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=6VvIaYHTiZ4>

Interview von Wächter Michael Grawe vom Kultur-Studio mit Alexander Schnarf, Gerhard Wisnewski und Martin Kramp vom 14. April 2020 -

Teil 6

Die Remonstrations-Pflicht

Gerhard Wisnewski:

Jetzt quatscht die Polizei freie Menschen, freie Bürger auf der Straße an, weist diese zurecht und erteilt ihnen Platzverweise, fragt sie, wo sie hingehen und was sie machen wollen. Das alles ist ganz klar rechtswidrig.

Meine Fragen an die Polizisten lauten nun auch im Sinne von Ken Jebsen?

- „Wo soll das noch hingehen?
- Werdet Ihr auch eines Tages auf uns schießen?
- Werdet Ihr uns verhaften?
- Werdet Ihr uns foltern?
- Was habt Ihr denn sonst noch im Programm?
- Wenn man einmal anfängt, das Recht, die Menschenrechte, das Grundgesetz zu brechen und mit Füßen zu treten, wozu seid Ihr denn da noch so alles fähig?

Viele haben sich damit herausgeredet, dass sie nur Befehlen gefolgt sind. Doch ich möchte daran erinnern, dass es im Beamtenrecht eine Remonstrations-Pflicht. Nach den Vorschriften des Beamtenrechts MUSS der Beamte seine dienstlichen Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen. Hat er Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung, so MUSS er seinem unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber remonstrieren, d. h. gegen die Ausführung der Weisung Einwände erheben. Bestätigt der unmittelbare Vorgesetzte die Anweisung und sind die Bedenken des Beamten nicht ausgeräumt, so muss sich der Beamte an den nächsthöheren Vorgesetzten wenden. Der Beamte hat hier keinen Ermessensspielraum. Bestätigt auch der nächsthöhere Vorgesetzte (der Vorgesetzte des Vorgesetzten des remonstrierenden Beamten) die Anordnung, so muss der Beamte sie ausführen. **Diese Gehorsamspflicht trifft den Beamten allerdings dann NICHT, wenn er durch die Befolgung der Weisung eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen würde. Der Beamte muss also sämtliche Anweisungen auf ihre Rechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit überprüfen. Wenn sie nicht rechtmäßig und verfassungsmäßig sind, hat er die Pflicht zu widersprechen.**

Diese Remonstrations-Pflicht ist vollkommen in Vergessenheit geraten. Und wenn Polizeibeamte jetzt glauben, sie könnten auf Dauer ihre Existenz und ihren Beruf sichern, dann kann ich ihnen nur sagen, dass sie das total vergessen können, weil das hier so weitergeht und der ganze Staat sowieso zusammenkrachen wird. Aber nicht nur dieser Staat, sondern alle anderen werden ebenfalls zusammenbrechen, weil sich die Wirtschaft von diesem Todesstoß nicht mehr erholen und der Staat da bankrott gehen wird.

Also, liebe Polizisten, Ihr seid bei einem Pleite-Unternehmen angestellt. Wollt Ihr jetzt im Sinne dieses Pleite-Unternehmens bis zu seinem bitteren Ende weitermachen? Oder zu was seid Ihr eigentlich noch fähig, Euren Mitbürgern anzutun? Also Ihr tut Euren Mitbürgern bereits eine ganze Menge an. Auf Anweisung von oben:

- Gängelt Ihr sie
- Überwacht Ihr sie
- Weist Ihr sie zurecht
- Beraubt Ihr sie ihrer verfassungsmäßigen Rechte

Wo soll das jetzt noch hingehen? Ist das noch eine Polizei oder schon eine Privatmiliz von Landesfürsten oder so? Womit haben wir es hier eigentlich zu tun? Diese Fragen müssen an die Polizeibeamten herangetragen werden. Und ich bin auch der Meinung, wir sollten sie mit diesen Fragen auf der Straße und im Park direkt konfrontieren, wenn sie uns ansprechen. Da kann man sie auch mal ganz höflich fragen: „Wo ist die Rechtsgrundlage für das, was Sie da tun?“ Darauf werden sie nichts erwidern können, weil es eben keine Rechtsgrundlage gibt.

Am 23. März 2020 habe ich dazu das Video „Corona: Ausgangssperren rechtswidrig!“ gemacht. Darin habe ich gesagt:

„Hier geht es um die Rechtsgrundlagen der gegenwärtig verhängten Maßnahmen, nämlich der Ausgangsbeschränkungen in Bayern, die als Beispiel für andere Bundesländer gelten. Das offizielle Dokument heißt: 'Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020, Aktenzeichen Z6a-G8000-2020/122-98 (<https://www.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/20-03-20-ausgangsbeschraenkung-bayern-.pdf>) Dort stehen diese ganzen Maßnahmen, von denen wir schon gelesen und gehört haben. Da heißt es unter der Rubrik 'Allgemeinverfügung' unter 1.:

'Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut

nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.'²

Unter 2. steht geschrieben:

' Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.'

Das beschließt man einfach so ohne weitere Herleitungen. Wir dürfen das Essen also noch abholen – sehr gütig!

Unter Punkt 3 wird Folgendes UNTERSAGT – das ist keine Empfehlung, sondern ein VERBOT:

'Der Besuch von

- a)
Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- b)
vollständige Einrichtungen der Pflege
- c)
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- d)
ambulant betreuten Wohngemeinschaften
- e)
Altenheimen und Seniorenresidenzen

4.

Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.“

Unter Punkt 5 werden diese triftigen Gründe aufgezählt. Und unter Punkt 6 heißt es:

'Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu kontrollieren. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

7.

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet

werden.'

So jetzt schauen wir einmal nach der Rechtsgrundlage für das Ganze, welche die bayerische Staatsregierung hier angibt. Und zwar handelt es sich dabei um den § 28, Absatz 1, Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV). Letztere interessiert aber nicht, weil es da um Einzelfragen der Durchführung geht.

Wir konzentrieren uns jetzt auf das Infektionsschutzgesetz, das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen: <http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html>. Da suchen wir nun § 28.

Bei dem Dokument 'Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege' haben wir unter Punkt 1 unter der Kategorie 'Allgemeinverfügung' festgestellt, dass es um die GESAMTE BEVÖLKERUNG geht, denn da heißt es ja: 'JEDER wird angehalten ...' Das bezieht sich also pauschal auf die gesamte Bevölkerung.

Im 'Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) § 28 Schutzmaßnahmen' heißt es unter 1.

'Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider (also von Erregern) festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.'

Unter Punkt 2 lesen wir:

'Wird festgestellt, dass eine Person in einer Gemeinschaftseinrichtung an MASERN erkrankt, dessen verdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, kann die zuständige Behörde Personen, die weder einen Impfschutz, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision entspricht, noch eine Immunität gegen MASERN durch ärztliches Zeugnis nachweisen können, die in § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Verbote erteilen, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr zu befürchten ist.'

Es geht hier also nicht um irgendeine generelle Seuche, sondern die Krankheiten

werden in diesem Gesetz genau definiert. **Es ist NICHT die Rede davon, dass das ALLE INFZEKTIONSKRANKHEITEN betrifft. Es geht auch NICHT um die Öffentlichkeit, sondern um eine bestimmte Einrichtung.**

Wir stellen also fest, dass das Infektionsgesetz von INDIVIDUEN spricht, also von ganz bestimmten Personen und zwar solche, die krank, krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig sind. NUR DIESE dürfen mit solchen Maßnahmen überzogen werden; also es ist NICHT die Rede von der BEVÖLKERUNG, von ganzen BEVÖLKERUNGSTEILEN und solchen Dingen.

Es muss also genau begründet werden, warum EINE BESTIMMTE PERSON quasi eingesperrt oder unter Quarantäne gestellt werden muss.

Dann haben wir noch '§ 29 Beobachtung'. Da heißt es unter Punkt 1:

'Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können einer Beobachtung unterworfen werden.'

Auch hier ist die Rede von INDIVIDUEN, also von Leuten, die offensichtlich KRANK sind. Diese Personen haben dann irgendwelche Untersuchungen zu erdulden. Bei ihnen kann man dann alle möglichen Grundrechte einschränken.

Kommen wir nun zu einem Punkt, der ja dauernd erwähnt wird, nämlich die Quarantäne. Wir sind zuhause oder in irgendwelchen Einrichtungen unter Quarantäne. Wie verhält es sich da eigentlich? Dazu heißt es im Infektionsschutzgesetz in § 30 unter 1.:

'Die zuständige Behörde hat anzuordnen, dass Personen, die an LUNGENPEST oder an von Mensch zu Mensch übertragbare HÄMORRHAGISCHEM FIEBER erkrankt oder dessen verdächtig sind, unverzüglich in einem Krankenhaus oder einer für diese Krankheiten geeigneten Einrichtung abgesondert werden.'

Hier geht es wieder:

1.

Um KONKRETE PERSONEN, die an Lungenpest oder hämorrhagischem Fieber erkrankt sind

2.

NICHT um Infektionen und schon gar NICHT um CORONA oder um GRIPPE, sondern es geht um klar definierte, namentlich benannte Infektionen.

Dann geht es weiter mit Punkt 2:

'Kommt DER BETROFFENE den seine Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nach oder ist nach seinem bisherigen Verhalten anzunehmen, dass er solchen Anordnungen nicht ausreichend Folge leisten wird, so ist er zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses abzusondern. Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können auch in einer anderen geeigneten abgeschlossenen Einrichtung abgesondert werden.'

Hier heißt es „der Betroffene“ und unter Punkt 3 „der Abgesonderte“. Das ist wiederum ein INDIVIDUUM, also eine Einzelperson. Das gilt also NICHT FÜR BEVÖLKERUNGSKREISE. Das bedeutet, dass das Infektionsschutzgesetz in KEINER WEISE hergibt, die GANZE BEVÖLKERUNG sozusagen:

- Unter Hausarrest zu stellen
- Deren Menschenrechte einzuschränken
- Der Freiheit zu berauben

Stattdessen bezieht sich das Infektionsschutzgesetz vernünftigerweise auf nachgewiesene klinisch-krankte Fälle, also auf Menschen, die an einer klar definierten Krankheit leiden, wie an der Lungenpest oder an dem hämorrhagischen Fieber. NUR DIESE PERSONEN kann man bestimmten Maßnahmen unterwerfen.

Das Infektionsschutzgesetz ist weit davon entfernt, die Quarantäne oder den Hausarrest für die ganze Bevölkerung zu verhängen oder Geschäfte zu schließen. Von daher sind solche Dinge alles WILLKÜRLICHE MASSNAHMEN. Es gibt also für das Papier der Bayerischen Staatsregierung 'Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie' KEINE RECHTSGRUNDLAGE. Das Ganze ist von vorne bis hinten RECHTSWIDRIG und VERFASSUNGSWIDRIG. Es handelt sich dabei um:

- **Freiheitsberaubung**
- **Einen Verstoß gegen die Menschenrechte**
- **Kein Gesetz, das von irgendeiner rechtlichen Grundlage getragen wird**
- **Eine Sache ohne Handhabe, um die gesamte Bevölkerung solchen Maßnahmen zu unterwerfen“**

FORTSETZUNG FOLGT

Mach mit beim [http://endzeit-reporter.org/projekt/!](http://endzeit-reporter.org/projekt/)*

Bitte beachte auch den Beitrag [In-eigener-Sache](#)